

Workshop:

Urheberrecht und Hochschullehre

3. E-Teaching-Day

1.3.2018

JProf. Dr. Anne Lauber-Rönsberg

Alle Folien, sofern nicht gesondert gekennzeichnet, stehen unter [CC-BY-SA 4.0](https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/)

Gliederung

- I. Einführung
 - 1. Was wird durch das UrhG geschützt?
 - 2. Schutzzumfang
 - 3. Beschränkungen und gesetzlich erlaubte Nutzungen
- II. Fallbeispiele
- III. Vorteile von freien Inhalten (CC-Lizenzen)

Was wird durch das UrhG geschützt?

- § 2 Abs. 1: „insbesondere“
- Sprachwerke: Vorträge, Masterarbeiten, Computerprogramme, ...
 - Werke der Musik
 - pantomimische Werke, Tanzkunst
 - Werke der bildenden Kunst
 - Lichtbildwerke (Fotografien)
 - Filmwerke
 - Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art
Landkarten, technische Zeichnungen, Baupläne
 - ...

Aber: nur wenn
persönliche geistige
Schöpfung, § 2 II
UrhG!

3

Was wird durch das UrhG geschützt?

Werk = Persönliche geistige Schöpfung

Zentrale Kriterien:

- ❖ persönliche Schöpfung durch Menschen
- ❖ in der die Individualität des Urhebers zum Ausdruck kommt.
Testfrage: Bestand ein Gestaltungsspielraum, den der Schöpfer nutzte?
- ❖ Im Zweifel zur Sicherheit von Schutzfähigkeit ausgehen!

4

Schutzgrenzen: Kein Schutz von Stilmitteln, Ideen und Informationen

- **Kein urheberrechtlicher Schutz für Methoden, Stile, Anleitungen zur Formgestaltung, Informationen**
 - Vermeidung einer Sperrwirkung
- **Das Urheberrecht schützt nur die Darstellung, nicht Informationen als solche**
 - Gedanken und Lehren müssen der freien geistigen Auseinandersetzung zugänglich sein

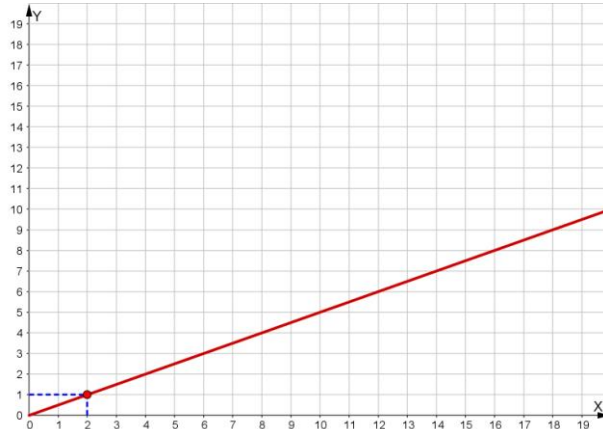
5

Schutzgrenzen: Kein Schutz von Stilmitteln, Ideen und Informationen

- **Laut Rechtsprechung aber urheberrechtlich schutzfähig:**
 - die „Gedankenformung und -führung“, z.B. Formulierungen
 - die „Form und Art der Sammlung, Einteilung und Anordnung des dargebotenen Stoffs“
- **Wenn Übernahme nicht geschützter Ideen: Zitiergebot aus den Grundsätzen der guten wissenschaftlichen Praxis**

6

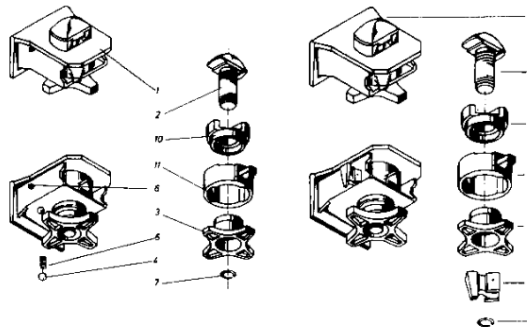
Beispiele



7

Beispiele

BGH GRUR 1991, 529 –
Explosionszeichnungen
Abbildung steht nicht unter
CC-Lizenz!



Eng begrenzter Gestaltungsspielraum durch naturgetreue Darstellung: primär hinsichtlich Winkel, Darstellung der Schatten und der Schraubgewinde.
Aber laut BGH ausreichend. Urheberrechtlicher Schutz durch auf diese Aspekte beschränkt.

8

Beispiele



Skeeze, [CC0](#)

9

Was wird durch das UrhG (noch) geschützt?

Das UrhG schützt nicht nur „Werke“, d.h. persönliche geistige Schöpfungen, sondern auch sonstige wissenschaftliche, künstlerische und organisatorische Leistungen:

- ✓ Fotografien, § 72
- ✓ Datenbanken, § 87a
- ✓ Wissenschaftliche Ausgaben, § 70
- ✓ Nachgelassene Werke, § 71
- ✓ Ausübende Künstler + Veranstalter, § 73, § 81
- ✓ Tonträgerhersteller, § 85
- ✓ Sendeunternehmen, § 87
- ✓ Presseverleger, § 87f
- ✓ Laufbilder, § 95

BEACHTE:
Urheberrechte und
Leistungsschutzrechte
können nebeneinander
bestehen

10

Inhalt des Urheberrechts

Urheberpersönlichkeitsrecht	Wirtschaftliche Verwertungsrechte
Veröffentlichungsrecht, § 12 UrhG	Vervielfältigungsrecht, § 16 UrhG
Namensnennungsrecht, § 13 UrhG	Verbreitungsrecht, § 17 UrhG
Entstellungsschutz, § 14 UrhG	Recht der öff. Wiedergabe, § 19 ff. UrhG
	Bearbeitungsrecht, § 23 UrhG

Beschränkungen / gesetzlich erlaubte Nutzungen

- ❖ Zeitliche Befristung, § 64 UrhG: 70 J. nach Tod des Urhebers
- ❖ Amtliche Werke, § 5 UrhG
- ❖ Vervielfältigung zum privaten und eigenen Gebrauch, § 53 UrhG
- ❖ Öffentliche Wiedergabe, § 52 UrhG
- ❖ **Zitatright, § 51 UrhG**
- ❖ **Unterricht und Lehre, § 60 a UrhG**
- ❖ Unterrichts- und Lehrmedien, § 60 b UrhG
- ❖ Wissenschaftliche Forschung, § 60 c UrhG 12

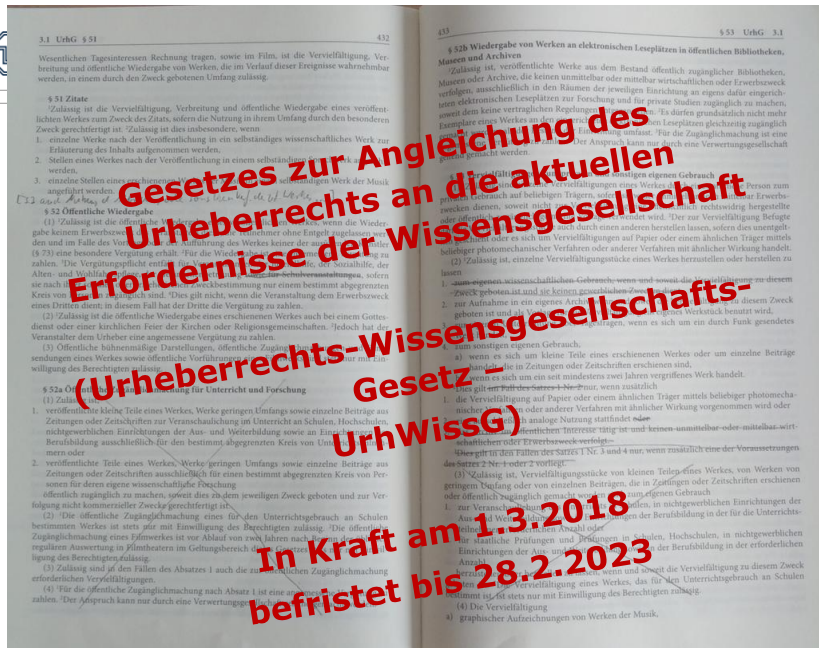


Gesetzlich erlaubte Nutzungen

REGEL
Ein Werk darf nur mit Zustimmung des Urhebers genutzt werden

AUSNAHME
Manche Nutzungen sind ohne Zustimmung zulässig (bspw. „Privatkopie“)

EINSCHRÄNKUNGEN DER AUSNAHME
Ausnahmen gelten nur beschränkt (bspw. keine Weitergabe von „Privatkopien“, § 53 VI UrhG); ggf. besteht eine Vergütungspflicht



Folie 14

§ 51 Zitate

Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines **veröffentlichten** Werkes **zum Zweck des Zitats**, sofern die Nutzung in ihrem **Umfang** durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. (...)

Von der Zitierbefugnis gemäß den Sätzen 1 und 2 umfasst ist die Nutzung einer Abbildung oder sonstigen Vervielfältigung des zitierten Werkes, auch wenn diese selbst durch ein Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht geschützt ist.

15

Zitat – Quellenangabe und Änderungsverbot

- Quellenangabe, § 63 UrhG, soweit möglich:
Urheber mit (Vor- und) Nachname, der Erscheinungszeitpunkt und -Ort und der Werktitel (und der Verlag bei ganzen Werken). Bei Sammelwerken ist auch der Herausgeber anzugeben. Bei auf Webseiten veröffentlichten Werken ist die Angabe der URL mit letztem Abrufdatum erforderlich.
- Änderungsverbot, § 62 UrhG

16

§ 60a UrhG n.F.: Unterricht und Lehre

(1) Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen dürfen zu nicht kommerziellen Zwecken bis zu 15 Prozent eines veröffentlichten Werkes vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden

1. für Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung,
2. für Lehrende und Prüfer an derselben Bildungseinrichtung sowie
3. für Dritte, soweit dies der Präsentation des Unterrichts, von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient.

(2) Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen abweichend von Absatz 1 vollständig genutzt werden. (...)

Folie 17

§ 60a UrhG n.F.: Unterricht und Lehre

(3) Nicht nach den Absätzen 1 und 2 erlaubt sind folgende Nutzungen:

1. Vervielfältigung durch Aufnahme auf Bild- oder Tonträger und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, während es öffentlich vorgetragen, aufgeführt oder vorgeführt wird,
 2. Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, das ausschließlich für den Unterricht an Schulen geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet ist, an Schulen sowie
 3. Vervielfältigung von grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik, soweit sie nicht für die öffentliche Zugänglichmachung nach den Absätzen 1 oder 2 erforderlich ist.
- (4) Bildungseinrichtungen sind frühkindliche Bildungseinrichtungen, Schulen, Hochschulen sowie Einrichtungen der Berufsbildung oder der sonstigen Aus- und Weiterbildung.

Was bedeutet § 60a UrhG?

- ❖ Erlaubt sind Zugänglichmachen im Internet, Vervielfältigungen, Ausgabe von Kopien an Studierende
- ❖ 15 % eines Werkes, Abbildungen, einzelne Beiträge aus Fachzeitschriften und wiss. Zeitschriften, Werke geringen Umfangs (-25 S.)
- ❖ Auch Werke aus lizenzierten elektronischen Ressourcen, grds. keine Einschränkung durch Verlagsverträge. Ausnahme: Lizenzvertrag wurde vor 1.3.2018 geschlossen und verbietet Nutzung auf Lernplattform (§§ 60g, 137o UrhG)
- ❖ für Unterrichtsteilnehmer (Passwort!), Lehrende/Prüfer der Bildungseinrichtung und zu Präsentationszwecken

Folie 19

Was bedeutet § 60a UrhG?

- ❖ nur zu nicht-kommerziellen Zwecken
- ❖ Vergütungsanspruch gegen Hochschulen/Träger, nicht Dozenten
- ❖ Quellenangabe, § 63 UrhG

Weitere Infos:

Handreichung Rechtskommission dbv:

http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/Kommissionen/Kom_Recht/Rechtsinformationen/20180219_Hochschulen_Lernplattformen_par60a_Tabelle.pdf

Folie 20

Frühere Rechtslage: § 52a UrhG

(1) Zulässig ist,

1. veröffentlichte **kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs** sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften **zur Veranschaulichung im Unterricht** an Schulen, Hochschulen, nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern (...)

öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck **geboten** und zur Verfolgung **nicht kommerzieller Zwecke** gerechtfertigt ist.

(2) (*Ausnahmen für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmte Werke und Filme*) (...)

(4) Für die öffentliche Zugänglichmachung nach Absatz 1 ist eine **angemessene Vergütung** zu zahlen. (...)

Folie 21

Sie möchten mehrere Fotos, die Sie im Internet recherchiert haben, in Ihrer Lehrveranstaltung im Rahmen Ihrer Präsentation nutzen.

a) Unter welchen Voraussetzungen ist dies zulässig?

b) Dürfen Sie die Folien mit den Fotos für die Studierenden passwortgeschützt zur Verfügung stellen?

c) Dürfen Sie die Folien mit den Fotos öffentlich zugänglich im Internet zur Verfügung stellen?

d) Sie verwenden ein (fremdes) Foto eines Gemäldes von Pieter Bruegel dem Älteren (+ 1569) zu rein dekorativen Zwecken. Rechtlich zulässig?



„Der Kampf zwischen Karneval und Fasten“

Sie möchten folgende Materialien in einem digitalen Semesterapparat für die Studierenden Ihrer Lehrveranstaltung online zugänglich machen:

- mehrere Kapitel eines Lehrbuchs,
- Abbildungen
- einen Zeitungsartikel aus der FAZ
- eine Sequenz aus einem Kinofilm.

- a) Unter welchen Voraussetzungen ist dies zulässig?
- b) Dürfen Skripte in Papierform an Studierende ausgegeben werden?
- c) Dürfen die Materialien nach Semesterende den Studierenden weiterhin als Veranstaltungsarchiv zur Verfügung gestellt werden?

Folie 23

Nachdem Sie eine Fortbildung zu aktivierenden Lehrmethoden gemacht haben, lassen Sie in Ihrer nächsten Lehrveranstaltung von den Studierenden selbst Lehrmaterialien erstellen, indem die Studierenden im Internet recherchierte Texte und Bilder bearbeiten, z.B. aktualisieren oder remixen.

Die Materialien werden öffentlich im Internet zugänglich gemacht werden, damit sie auch von zukünftigen Studierendengenerationen genutzt werden können.

- a) Unter welchen Voraussetzungen ist die Bearbeitung zulässig?
- b) Wer haftet für evtl. Rechtsverletzungen?

Folie 24

Restriktionen trotz liberalisierter Rechtslage

Die neue Rechtslage

- ❖ gestattet weitergehende Nutzungen und
- ❖ schafft mehr Rechtssicherheit.

ABER:

- ❖ Gesetzliche Nutzungserlaubnisse erlauben weiterhin keine Bearbeitung
- ❖ Weiterhin quantitative Restriktionen
- ❖ Weiterhin für Zitatrecht Einbindungen in eigenes Werk erforderlich

Folie 25

Warum offene Bildungsmaterialien?



OER als Chance



© CC BY Jonathasmello, Quelle: https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Global_Open_Educational_Resources_Logo.svg

- Urheberrecht
- Digitalisierung
- Teilhabe, Beteiligung an Bildung
- Qualität und Aktualität

Folie 26 26

Projekt OERsax





Titel	OERsax – „Etablierung von Open Educational Resources an sächsischen Hochschulen“
Ziel	interdisziplinäre Erschließung des Themas OER für den sächsischen Hochschulraum
Laufzeit	01.01.2017 – 30.06.2018
Hochschulen	<ul style="list-style-type: none"> - TU Dresden, Institut für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Medienrecht - TU Bergakademie Freiberg, E-Learning Koordinationsstelle - HTW Dresden, eCampus, E-Learning Koordination
	Folie 27 27
	http://blogs.hrz.tu-freiberg.de/oersax/





Welche Nutzung erlauben die CC-Lizenzen?


- ❖ Alle Lizenzvarianten erlauben nicht-kommerzielle ...
 - Vervielfältigung
 - Weitergabe / Verbreitung
 - öffentliche Zugänglichmachung
 - sowie alle erdenklichen sonstigen Nutzungsarten (NB: alle urheberrechtlichen Schranken werden unangetastet gelassen)
- ❖ Ohne NC: all dies auch für kommerzielle Zwecke erlaubt
- ❖ Ohne ND: Zusätzlich ist die Veröffentlichung von Bearbeitungen unter gleichen Bedingungen erlaubt


 TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DRESDEN


 Namensnennung


 Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen


 Namensnennung – nur nicht-kommerzielle Nutzung

 Namensnennung – keine Bearbeitungen

 Namensnennung – nur nicht- kommerzielle Nutzung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen


 Namensnennung – nur nicht- kommerzielle Nutzung – keine Bearbeitungen

 Keine Namensnennung erforderlich, Lizenz so umfassend, wie nach deutschem Recht möglich; aber Wirksamkeit gerichtlich noch nicht geklärt.

 TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DRESDEN

Was ist Creative Commons nicht?

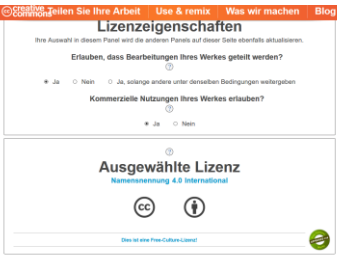
- ❖ Ein „alternatives Urheberrecht“ oder eine „Alternative zum Urheberrecht“
- ❖ Eine Erklärung, dass der Urheber seine Rechte aufgibt
- ❖ Eine Erklärung, wonach mit einem Werk völlig frei verfahren werden kann (Ausn.: CC0)




[teilen Sie Ihre Arbeit](#) | [Use & remix](#) | [Was wir machen](#) | [Blog](#)

Hilfestellung, ...

- wenn man eigene Inhalte unter einer CC-Lizenz freigeben will: **Der CC Lizenz-Wähler:**
<https://creativecommons.org/share-your-work/>
- wenn man fremde CC-Inhalte nutzt:
→**<https://lizenzhinweisgenerator.de/>**





Zusatzinformationen: Wie muss die Lizenzangabe erfolgen?

Die Angaben richten sich je nach Art der Lizenz und ihrer jeweiligen Version; Bsp. CC-BY-SA 4.0 (<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode.de>).

„Abschnitt 3 – Lizenzbedingungen
Ihre Ausübung der lizenzierten Rechte unterliegt ausdrücklich folgenden Bedingungen

a. Namensnennung

1. Wenn Sie das lizenzierte Material weitergeben (auch in veränderter Form), müssen Sie:
 - A. die folgenden Angaben beibehalten, soweit sie vom Lizenzgeber dem lizenzierten Material beigefügt wurden:
 - i. die Bezeichnung der/des Ersteller(s) des lizenzierten Materials und anderer, die für eine Namensnennung vorgesehen sind (auch durch Pseudonym, falls angegeben), in jeder durch den Lizenzgeber verlangten Form, die angemessen ist;
 - ii. einen Copyright-Vermerk;
 - iii. einen Hinweis auf die vorliegende Public License;
 - iv. einen Hinweis auf den Haftungsausschluss;
 - v. soweit vernünftigerweise praktikabel einen URI oder Hyperlink zum lizenzierten Material;

Zusatzinformationen: Wie muss die Lizenzangabe erfolgen?

„B. angeben, ob Sie das lizenzierte Material verändert haben, und alle vorherigen Änderungsangaben beibehalten; und

C. angeben, dass das lizenzierte Material unter der vorliegenden Public License steht, und deren Text oder URI oder einen Hyperlink darauf beifügen.

2. Sie dürfen die Bedingungen des Abschnitts 3(a)(1) in jeder angemessenen Form erfüllen, je nach Medium, Mittel und Kontext in bzw. mit dem Sie das lizenzierte Material weitergeben. Es kann zum Beispiel angemessen sein, die Bedingungen durch Angabe eines URI oder Hyperlinks auf eine Quelle zu erfüllen, die die erforderlichen Informationen enthält.“